

## Änderungssatzung – Benutzungsgebühren Kinderhaus Schlat

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung vom 13. Mai 2013, zuletzt geändert am 17. Juli 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schlat am 10. Juni 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung Schlat (Kinderhaus Sonnenschein) beschlossen:

#### § 1 Gebühren

1. § 5 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

Für Kinder in der Eingewöhnung, deren Eingewöhnungsphase nach dem 15. des Monats beginnt, ist nur die hälftige Monatsgebühr zu entrichten.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Betreuungsform	Gebühren ab dem 01.09.2024		Gebühren ab dem 01.09.2025 ff	
	für 3-Jährige bis Schuleintritt	vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre	für 3-Jährige bis Schuleintritt	vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
<b>Regelbetreuung (RB)</b>				
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	148	329	159	353
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	115	244	123	262
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	78	165	84	177
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	26	65	28	69
<b>Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)</b>				
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	162	362	174	388
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	126	268	135	288
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	85	181	92	194
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	28	71	30	76
<b>Ganztagesbetreuung (GB)</b>				
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	222	493	238	529
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	172	366	184	393
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	117	247	126	265
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	39	97	42	104

Das Verpflegungsentgelt beträgt 4,20 Euro/Mahlzeit.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schlat geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt  
Schlat, den 11.06.2024

Karin Gansloser  
Bürgermeisterin

